



Regierungsrat, 9102 Herisau

An das Büro  
des Kantonsrates

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 27. Mai 2020

**Schriftliche Anfrage der PU-Fraktion; Coronavirus: wirtschaftliche Konsequenzen für den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und Handhabung des Pflichtlagers medizinischer Schutzausrüstung; Antwort des Regierungsrates**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Mitglieder des Büros des Kantonsrates

Mit Schreiben vom 22. April 2020 reichte Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, im Namen der PU-Fraktion eine schriftliche Anfrage ein.

Kantonsrat Peter Gut bittet um eine Beantwortung der schriftlichen Anfrage bereits in der kommenden Juni-Sitzung des Kantonsrates, in welcher eine Debatte zur COVID-19-Pandemie auf der Traktandenliste steht.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Per 17. März 2020 erliess der Bundesrat mit Art. 10a Abs. 2 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) eine neue Bestimmung, wonach Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler und Kliniken, Arztpraxen und Zahnarztpraxen auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien zu verzichten haben. Mit der Änderung von Art. 10a Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 ab 27. April 2020 hat der Bundesrat das nationale Verbot von nicht dringenden medizinischen Eingriffen aufgehoben und den Spitälern erlaubt, sogenannte Wahleingriffe wieder durchzuführen. Die Kantone wurden verpflichtet, weiterhin ausreichende stationäre Kapazitäten zur Behandlung, namentlich von Patientinnen und Patienten mit COVID-19-Erkrankungen, sicherzustellen.

Gestützt auf Art. 60 des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1) erliess der Kanton Appenzell Ausserrhoden ebenfalls am 17. März 2020 die Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Sicherstellung der Gesundheitsversorgung (COVID-19-Verordnung-AR; bGS 113.1). Mit dieser Verordnung wurden sämtliche Gesundheitsinstitutionen im Kanton unter anderem verpflichtet, ihre Kapazitäten (Anlagen, Gerätschaften, Material etc.) zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie umfassend zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen einer Revision der COVID-19-Verordnung-AR wurden per 20. April 2020 die Einschränkungen und Verpflichtungen, welche bereits in der COVID-19-Verordnung 2 des Bundes geregelt sind, aufgehoben.



Zur Sicherstellung der Versorgung bei einem starken Anstieg von stationär zu behandelnden COVID-19-Erkrankten, hat das Amt für Gesundheit mit sämtlichen Ausserrhoder Spitälern ein Eskalationsschema ausgearbeitet. Dem SVAR wurde dabei die primäre Verantwortung für die Versorgung der COVID-19-Patienten (im Kantonsspital Herisau) wie auch der Nicht-COVID-19-Patienten (im Kantonsspital Heiden) übertragen. Das Eskalationsschema sieht bei Bedarf die Betreuung von COVID-19-Patienten in weiteren Kliniken vor.

**Frage 1: „Der Regierungsrat von AR wird angefragt, ob er die finanziellen Auswirkungen einer möglichen ausserordentlich tiefen Belegung der Einrichtungen des SVAR beurteilen kann und er wird ebenfalls angefragt, ob er die absehbaren möglichen finanziellen Konsequenzen für den Kantonshaushalt bereits jetzt zumindest umreissen kann.“**

a) Auswirkungen auf den SVAR

Aufgrund der COVID-19-Verordnung 2 des Bundes war es sämtlichen Kliniken während gut 42 Tagen untersagt, nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien vorzunehmen. Medienberichte gehen für Spitäler der Grundversorgung während dieser Zeit von einer Auslastung von ca. 30 % aus. Wie rasch sich die Auslastung ab der Lockerung vom 27. April 2020 normalisiert und weiterentwickelt, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Aktuell ist umstritten, ob öffentlich-rechtliche Anstalten wie der SVAR, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigungen haben. Das auf Bundesebene zuständige Staatssekretariat für Wirtschaft SECO verneint diesen Anspruch. Weiter ist noch unklar, ob sich der Bund, die Kantone und die Krankenversicherer an den Ertragseinbussen der Kliniken beteiligen werden. Auch verschiedene andere betriebsinterne Effekte im SVAR selbst, können aktuell noch nicht abgeschätzt werden (z.B. der Ab- oder Aufbau von Überzeiten).

Es gehört zu den Aufgaben des SVAR die finanziellen Auswirkungen für seinen Betrieb in den kommenden Monaten zu analysieren.

b) Auswirkungen auf den Kantonshaushalt

Der Kanton trägt 55 % der Kosten für stationäre Behandlungen von Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden. Wie sich die Corona-Pandemie auf diese Spitalkosten über das ganze Jahr betrachtet auswirken wird, kann noch nicht abgeschätzt werden.

Erst wenn eine Analyse des SVAR zu den finanziellen Auswirkungen auf seinen Betrieb vorliegt, wird sich zeigen, welche Auswirkungen dies auf den Kantonshaushalt haben kann. Weitere mögliche Kostenfolgen sind Gegenstand der Antwort auf Frage 2.



**Frage 2: „Ist geregelt, ob und wenn ja wie das Spital Herisau eine Entschädigung dafür erhält, dass es als sogenanntes Coronaspital bestimmt wurde?“**

Alleine für die Bezeichnung als COVID-19-Spital erhält der SVAR keine Entschädigung. Die Vergütung von Behandlungen der COVID-19-Patienten wurde auf Bundesebene geklärt und läuft wie bei anderen stationären Behandlungen über definierte Tarifpauschalen. Zu prüfen ist die allfällige Entschädigung von Vorhalteleistungen und Mehraufwendungen, welche im Rahmen der Vorbereitungsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erwachsen sind. Dazu gehören beispielsweise das Errichten der vorgelagerten Test-Container, die Bereitstellung zusätzlicher Isolationsbetten und -stationen, der Ausbau der Intensivstation (IPS), die Einrichtung zusätzlicher Beatmungsplätze oder die Schulung von Personal. Auf nationaler Ebene laufen zwar Abklärungen dazu, wie solche Zusatzaufwände zu ermitteln sind. Die konkrete Entschädigung ist letztlich zwischen dem Kanton und dem Leistungserbringer zu klären. Somit sind weitergehende Angaben erst möglich, wenn dazu konkrete Angaben des SVAR vorliegen.

**Frage 3: „Hat der SVAR die vorgegebene Vorratshaltung der erwähnten Schutzausrüstung pflichtgemäss gehandhabt? Falls „Nein“: wer ist dafür verantwortlich? Und ebenfalls falls, „Nein“: wie wird sichergestellt, dass hinkünftig die Vorgaben eingehalten werden?“**

Der SVAR hat die vorgegebene Vorratshaltung der erwähnten Schutzausrüstung empfehlungsgemäss gehandhabt. Der vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) publizierte Influenza-Pandemieplan Schweiz, 5. Auflage 2018, sieht für Spitäler keine explizite Pflicht zur Vorratshaltung von Schutzausrüstung vor. Der Pandemieplan enthält lediglich Empfehlungen zur Lagerhaltung von Schutzmaterialien. So wird zum Beispiel den Spitälern für Schutzmasken (FFP2/3 Masken) eine „Lagerreichweite von 4½ Monaten Normalverbrauch“ empfohlen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass der Normalverbrauch im Pandemiefall um 35 % reduziert ist.

Die Lagerreichweite des SVAR betrug vor Beginn der Pandemie für

Handschuhe:	3 bis 7 Monate (je nach Grösse)
FFP2 Masken:	5 Monate
Hygienemasken:	> 1 Jahr

Auch wenn diese Frage positiv beantwortet werden kann, ist im Nachgang zur COVID-19-Pandemie zu prüfen, wie sich die Lagerhaltung von Schutzmaterial in Zukunft gestalten soll. Der Pandemieplan des Bundes bewährte sich in vielerlei Hinsicht als gute Grundlage. Die Frage der Lagerhaltung von Schutzmaterialien ist nach aktuellen Erkenntnissen allerdings noch ungenügend definiert.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber